ICT Berufsbildung Aargau

Statuten
ICT Berufsbildung Aargau

Art. 1 Name, Sitz
Unter dem Namen „ICT Berufsbildung Aargau " (in der Folge „Verein" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau

Art. 2 Zweck
Der Verein setzt sich für die Aus- und Weiterbildung der Lernenden der ICT-Berufe durch den Zusammenschluss und die Förderung der Zusammenarbeit aller Ausbildungsbeteiligten ein. Der Verein ist die Organisation der Arbeitswelt (OdA) des Kantons Aargau.
Zu diesem Zweck

a. koordiniert der Verein die Ausbildung von ICT-Berufslernenden zwischen Lehrbetrieb, Berufsfachschule und Überbetrieblichen Kursen (ÜK).
b. organisiert der Verein die Überbetrieblichen Kurse und das Qualifikationsverfahren für ICT-Berufe gemäss den gesetzlichen Vorgaben über die Durchführung.
c. organisiert der Verein Aktivitäten zur Förderung der ICT-Berufe.
d. organisiert der Verein Weiterbildungen für ICT-Berufe.

Art. 3 Mitgliedschaft
[1] Mitglied des Vereins können werden:

a. Lehrbetriebe, die über eine Ausbildungsbewilligung für ICT-Berufslernende im Kanton Aargau verfügen.
b. Lehrbetriebe, die ihre ICT-Berufslernenden den Berufsbildungsinstitutionen des Kantons Aargau zuweisen lassen.
c. Weitere rechtliche Körperschaften, die im Aargau im Zusammenhang mit der ICT-Berufsbildung stehen.
d. Gönner ohne Stimmrecht

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft beginnt durch Vorstandsbeschluss auf schriftliche Anmeldung. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wobei der Austritt mindestens 3 Monate im Voraus anzuzeigen ist.
Ein Mitglied, das gegen die Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann an der Generalversammlung gegen seinen Ausschluss rekurrieren. Der Rekurs wird gutgeheissen, wenn diesem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
Der Jahresbeitrag ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Wer seinen Jahresbeitrag trotz Mahnung 90 Tage nach Fälligkeit nicht bezahlt, verliert automatisch die Mitgliedschaft. Sämtliche Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr, die sich aus der Mitgliedschaft beim Verein ergeben haben, bleiben bestehen.

Art. 5 Finanzen
Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Aufnahmegebühren, Gönnerbeiträgen und weiteren Einnahmen zusammen.
Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Erträge und Vermögen werden ausschliesslich zur Verfolgung des Vereinszwecks verwendet.

Art. 6 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Vereinsjahr
Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 8 Organe
Die Organe des Vereins sind:
a. Die Generalversammlung (GV)
b. Der Vorstand
c. Die Kommission(en)
d. Die Revisionsstelle
e. Die Geschäftsstelle

Die Organe gemäss lit. b und d werden für 2 Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Zuständigkeit
Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen insbesondere:
a. Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
b. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr
c. Wahl des Präsidenten
d. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
e. Wahl der Revisionsstelle
f. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
g. Décharge-Erteilung an den Vorstand
h. Genehmigung des Budgets
i. Genehmigung der Vereinsstrategie
j. Genehmigung des Vergütungs- und Spesenreglements sowie seiner Änderungen.

Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
Jährlich wird nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Generalversammlung durchgeführt.
Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:
a. auf Beschluss des Vorstandes.
b. auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder mit Angabe der Traktanden in einem schriftlichen Antrag.

Art. 11 Einberufung, Traktanden und Durchführung
Die Generalversammlungen werden vom Vorstand 6 Wochen im Voraus per E-Mail angekündigt. Allen Mitgliedern ist mindestens 3 Wochen im Voraus eine Einladung per E-Mail mit Angabe der Traktanden zuzustellen.
Jedes Mitglied kann beim Präsidium 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich verlangen, dass ein Antrag anlässlich der nächsten Generalversammlung behandelt wird. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Mitteilungen per E-Mail gelten als schriftlich. Massgebend ist die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
Die Generalversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen
Die Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.
Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäss Art. 3 lit. a–c. Gönner gemäss Art. 3 lit. d haben kein Stimmrecht.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird. Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen.
Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13 Vorstand – Zusammensetzung
Der Vorstand besteht aus mindestens 3 gewählten Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst. Er wählt aus seiner Mitte das Vizepräsidium. Wählbar sind natürliche Personen, die von Mitgliedern gemäss Art. 3 a–c vorgeschlagen bzw. delegiert werden. Der Vorstand kann weitere Personen in beratender Funktion in den Vorstand berufen. Folgende Funktionen sind immer von Amtes wegen im Vorstand vertreten und haben kein Stimmrecht, sondern beratende Funktion: (Leitung ICT LearnHub, Vertretung Schule, Chefexpertin/Chefexperte der ICT-Qualifikationsverfahren im Kanton Aargau (oder entsprechende Nachfolgefunktion)).
Die jeweiligen Institutionen benennen ihre Vertretung (inkl. Stellvertretung) schriftlich zuhanden des Vorstands. Änderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ein Ersatzmitglied vom Vorstand bestimmt werden.

Art. 14 Vorstand – Zuständigkeit
Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und führt die laufenden Geschäfte, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind; insbesondere:

a. Vertretung des Vereins nach Aussen
b. Vorbereitung der Geschäfte, die der Generalversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Generalversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse
c. Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht
d. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
e. Wahl von Kommissionsmitgliedern
f. Organisation der Geschäftsstelle
g. Wahl der Geschäftsstellenleitung
h. Der Vorstand ist für die Ernennung, Abberufung sowie Überwachung der Geschäftsführung zuständig.
i. Der Verein wird durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet. Der Vorstand legt die Zeichnungsregelung fest.

Bei Bedarf kann der Vorstand Fachkommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einberufen.

Art. 15 Vorstand – Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
Auf dem Zirkularweg per E-Mail kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen. Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Antrag zustimmt.
Die Behandlung eines Traktandums an einer Präsenzsitzung kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds und einfaches Mehr des Vorstands durchgesetzt werden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Art. 16 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder, gewählt oder in beratender Funktion, sowie Mitglieder von Kommissionen und Arbeits- und Projektgruppen erhalten eine angemessene Entschädigung, sofern die Zeit nicht vom Arbeitgeber vergütet wird.
Die Generalversammlung genehmigt deren Höhe im Vergütungs- und Spesenreglement.

Art. 17 Revisionsstelle

Der Verein kann eine Revisionsstelle anstelle der Kontrollstelle wählen, welche eine eingeschränkte Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts durchführt. Dabei muss es sich um ein zugelassenes Revisionsunternehmen handeln.
Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden.
Sie unterbreitet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen und begründet diese.
Ist der Verein zur Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung anstelle einer Kontrollstelle eine Revisionsstelle wählen; diese muss eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sein.

Art. 18 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann für die Ausübung von operativen Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten, dafür Personal anstellen oder Dritte damit beauftragen.
Die damit verbundenen Aufgaben-, Verantwortlichkeits- und Kompetenzabgrenzungen sind vom Vorstand im Organisationsreglement zu regeln.

Art. 19 Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann, sofern sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eine Generalversammlung einzuberufen.
Bei der Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine Institution, die einen ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgt. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Genehmigung

Diese revidierten Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 5. November 2026 beschlossen und genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Alle Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten für alle Geschlechter.

ICT Berufsbildung Aargau

Carlo Pirola
Präsident ICT Berufsbildung Aargau

Daniel Heuberger
Vizepräsident ICT Berufsbildung Aargau